

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1.) Vertragsabschluss

An diese Bestellung ist der Besteller gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn unsere Firma den Auftrag schriftlich bestätigt hat.

2.) Allgemeines

- a.) Die folgenden Bedingungen sind dazu bestimmt, die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Geschäftspartnern reibungslos und zweifelsfrei zu gestalten. Sie sind Bestandteil aller von uns und mit uns abgeschlossenen Geschäfte. Sonstige Bedingungen in Bestellungen oder gegen Bestätigungen werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie nicht vom Inhalt dieser Bedingungen abweichen oder von uns schriftlich anerkannt werden.
- b.) Soweit unsere Firma laut Vertrag Montageleistungen zu erbringen hat, so werden diese Bedingungen durch die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C ergänzt.
- c.) Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen durch Gesetz oder Sondervertrag außer Kraft gesetzt werden, wird hierdurch die Wirksamkeit aller übrigen Teile nicht berührt.
- d.) Bei Verträgen mit Vollkaufleuten gelten die Vorschriften des HGB uneingeschränkt.

3.) Versand und Leistung

- a.) Wird die Ware vom Käufer selbst abgeholt, so geht die Gefahr mit Übergabe der Ware auf den Käufer über.
- b.) Bei Lieferung zum Kunden geht jede Gefahr auf den Käufer über, soweit die Ware am Bestimmungsort eintrifft.
- c.) Bei Montage geht jede Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware mit dem Baukörper verbunden ist.

4.) Lieferfristen und Ausführungsstermine

Lieferfristen und Ausführungsstermine sind nur insoweit bindend, als wir nicht durch höhere Gewalt, durch Ausbleiben von Materiallieferungen oder durch sonstige unverschuldete Betriebsstörungen an der Einhaltung der Fristen bzw. Termine gehindert sind. Als vereinbarter Liefertermin bzw. vereinbarte Liefer- und Ausführungswoche gilt unsere Angabe in der Auftragsbestätigung. Bei Auftragsänderungen beginnt die Lieferfrist erneut zu laufen.

Vereinbarte Liefertermine gründen sich darauf, dass die für die Ausführung der Lieferung notwendigen Angaben vollständig und die Maße sofort erhältlich sind. Ist das nicht der Fall, verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Sollten wir mit der vertraglichen Leistung in Verzug geraten, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, wenn er uns erfolglos schriftlich eine angemessene Nachfrist, jedoch mindestens 14 Tage, gesetzt hat. Schadensersatz kann jedoch nur verlangt werden, wenn der Leistungsverzug auf grober Fahrlässigkeit unserer Firma oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen unserer Firma beruht.

Abrufaufträge ohne feste Termine unterliegen unseren zur Zeit des Abrufs bestehenden Lieferterminen, die sich nach den jeweiligen betrieblichen Möglichkeiten und Einplanungen -auch der Zulieferer- ergeben.

5.) Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt -bis zu deren vollen Bezahlung- unter Eigentumsvorbehalt. Zur Weiterveräußerung ist der Kunde nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die durch die Weiterveräußerung entstehenden Forderungen werden bereits jetzt in Höhe unseres Zahlungsanspruches an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt, unbeschadet unserer Erziehungsbefugnis. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung an uns schriftlich anzuzeigen. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte muss uns der Kunde unverzüglich unterrichten.

6.) Abnahme

Nimmt der Käufer die bestellte Ware nicht ab, so ist er gleichwohl zur Zahlung des vollen Kaufpreises verpflichtet. Falls der Käufer mit unserem Einverständnis vor Lieferung bzw. evtl. Herstellungsbeginn bestellter Waren vom Vertrag zurücktritt, sind 25 v. H. des Kaufpreises als Entschädigung für entstandene Kosten zu zahlen. Unser Einverständnis muss in jedem Fall schriftlich erteilt werden.

Für den Fall, dass der Leistungsumfang laut Vertrag auch Montagearbeiten betrifft und kann beim Eintreffen unserer Monteure durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Ware nicht eingebaut werden, wird diese Ware entweder von uns zurückgenommen und bei uns eingelagert oder auf Anordnung des Kunden bei ihm auf seine Gefahr eingelagert. Die hierdurch anfallenden Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt, insbesondere die vergeblichen Fahrten und der Arbeitsausfall der Monteure. Kann der Auftrag durch einen von uns nicht zu vertretenden Umstand nicht vollständig ausgeführt werden so gilt die Teilleistung als selbständiges Geschäft. Abspritzarbeiten und Verleistungen, die erst nach Verfugen und Verputzen erfolgen können, werden gesondert ausgeführt und abgerechnet.

Außenarbeiten sind jedoch witterungsabhängig. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen auf die Hauptrechnung zurückzuhalten, weil Außenarbeiten noch nicht ausgeführt worden sind.

Die Abnahme von Montageleistungen richtet sich nach § 12 VOB (B) und gilt nach 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als erfolgt. Gleiches gilt nach Ablauf von 7 Werktagen, wenn der Besteller die Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen hat.

7.) Mängelrüge

Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung bzw. Einbau zu prüfen und uns alle offensichtlichen Mängel innerhalb von 8 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Mängel, die bei dieser Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Fristgemäß gemeldete Mängel können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Mangel nicht auf falsche Inbetriebnahme oder ordnungswidrige Benutzung zurückzuführen ist.

8.) Gewährleistung

a.) Wir übernehmen die Gewähr, dass die gelieferte Ware zur Zeit des Gefahrenübergangs nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine Haftung für zugesicherte Eigenschaften der Ware ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Gewährleistungsvorschriften richten sich nach § 459 ff BGB. Soweit allerdings Gewährleistungsfristen durch unsere Vorlieferanten verlängert sind, gelten deren Fristen.

b.) Soweit unsere Firma Montageleistungen laut Vertrag zu erbringen hat, richten sich abweichend von oben Ziff. a.) Umfang und Dauer der Gewährleistung nach § 13 VOB (B). Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Instandsetzung bzw. Nachbesserung. Herabsetzung der Vergütung (Minderung) kann nur erfolgen, wenn die Instandsetzung oder Nachbesserung fehlschlägt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch Wandlung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung (außer bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft), sowie eine Haftung für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

c.) Mängel aufgrund berechtigter Reklamationen werden unverzüglich auf unsere Kosten beseitigt, soweit der Käufer wenigstens Zahlung im Wert der mangelfreien Ware bzw. Leistung erbracht hat.

Gibt der Käufer Maße an oder erteilt er von unserer Planung abweichende Anweisungen, so übernimmt er insoweit die alleinige Haftung.

9.) Preise und Zahlung

Unsere Preise verstehen sich in EURO. Es handelt sich hierbei um Nettopreise ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Für die Ermittlung der Endpreise ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Die Zahlung hat innerhalb von 8 Tagen rein netto ohne Skontoabzug zu erfolgen, es sei denn, etwas anderes ist schriftlich vereinbart. Bei Zielüberschreitungen werden, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Sollzinsen berechnet.

Können aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nur Teile einer Gesamtleistung erbracht werden, so ist auf die erbrachten Leistungen ein Abschlag von 90% zu zahlen.

10.) Sonstiges

Erfüllungsort ist Twistringen.

Für alle aus diesem Vertrag erwachsenden Streitigkeiten gilt das Amtsgericht Syke als vereinbart.

Vertragsabschlüsse von Käufern, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen bzw. ihren Wohnsitz nicht im Ausland haben, unterliegen in allen Rechtsfragen der deutschen Gerichtsbarkeit. Mündliche Abmachungen mit unseren Vertretern oder Monteuren sind in jedem Fall ungültig. Schriftliche Abmachungen müssen auf dem Original des Auftrages in der Rubrik "Besondere Vereinbarungen" festgelegt werden. Sie bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung auf der Auftragsbestätigung, um Gültigkeit zu erlangen.

Für alle bei Altbau-Renovierungen (Demontagen-Montagen) entstehende Beschädigungen, die sich aus der Beschaffenheit des Bauwerks ergeben oder die sich nach der Art oder dem Umfang der vorzunehmenden Arbeiten nicht vermeiden lassen (z.B. Beschädigungen von Fensterbänken, Fliesen o. ä.) wird keine Haftung übernommen.

Besondere Vereinbarungen

Die Abnahme von Glasscheiben/Glaselementen hat sofort nach Anlieferung/Einbau zu erfolgen. Für nachträgliche Reklamationen wird keinerlei Gewährleistung übernommen

Bei Insolvenz von Firmen als „juristische Personen“ wie z.B. GmbH, KG, AG, etc. sind die Gesellschafter privat haftend und für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

Privatpersonen sind verpflichtet, Rechnungen für Bauleistungen 2 Jahre aufzubewahren gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 UStG.